



**landkreis
hameln-pyrmont
der landrat**

Innere Dienste

Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 115/2011

Datum: 13.10.2011

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreistag	01.11.2011	4

TOP	Vorläufige Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Hameln-Pyrmont
------------	--

Beschlussempfehlung

Die der Vorlage Nr. 115/2011 beigefügte Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 07.11.2006 wird für die am 01.11.2011 beginnende Wahlperiode vorläufig übernommen und in Kraft gesetzt.

Begründung

Gemäß § 69 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverhalten enthalten soll. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Ende der Wahlperiode außer Kraft, so dass der neugebildete Kreistag sich in seiner ersten Sitzung erneut eine Geschäftsordnung geben muss.

Das zum 01.11.2011 in Kraft tretende NKomVG stellt gegenüber der bisherigen Rechtslage veränderte Anforderungen an den Inhalt der Geschäftsordnung. Um dem neuen Kreistag eine angemessene Vorbereitung zu ermöglichen ist vorgesehen, eine Neufassung der Geschäftsordnung in der Kreistagssitzung am 20.12.2011 beschließen zu lassen. Hierzu wird rechtzeitig ein Entwurf der Verwaltung vorgelegt.

Bis zur Beschlussfassung über eine Neufassung sollten die bisherigen Regelungen weiterhin Anwendung finden. Diese sind als Anlage beigefügt.

Hameln, 13.10.2011

Rüdiger Butte

Anlage

Geschäftsordnung 2006

Geschäftsordnung

für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Hameln-Pyrmont

Gemäß § 4 der Hauptsatzung vom 30.08.2005 beschließt der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird von der Landrätin oder dem Landrat unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument einberufen. Die Teilnahme am elektronischen Ladungsverfahren ist den Kreistagsabgeordneten freigestellt; sofern die Teilnahme gewünscht wird, ist diese schriftlich beim Landrat/Landrätin zu beantragen. Beim elektronischen Ladungsverfahren werden die Teilnehmenden per E-Mail auf die Bereitstellung der Ladung im Internet (PV-Rat) hingewiesen. Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 5 Tage und im übrigen 12 Tage vor der Sitzung zur Übersendung aufgegeben oder den Abgeordneten ausgehändigt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn durch E-Mail die Bereitstellung der Ladungen im Internet (PV-Rat) angekündigt worden ist.
- (2) Der Ladung ist die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

§ 2

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern und nachfolgend keine anderslautende Regelung getroffen wird. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf grundsätzlich der in nichtöffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Entscheidung im Einzelfall, es sei denn, eine Beratung ist nicht erforderlich.

- (2) Nachfolgend aufgeführte Ausschüsse tagen grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung:
- Personal- und Organisationsausschuss

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Die Aufnahme des Verhandlungsgeschehens auf Bild- und Tonträger ist unzulässig. Das Niedersächsische Pressegesetz vom 22.03.1965 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701, 702) bleibt unberührt.

§ 4 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (2) Der Kreistag wählt zur Vertretung der/des Kreistagsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit bis zu 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten und bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Sie können durch Beschluss der Mehrheit der Kreistagsmitglieder jederzeit abberufen werden.
- (3) Sind die Vorsitzende/ der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung
- d) Genehmigung von Niederschriften über vorangegangene Sitzungen
- e) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über Vorschläge des Kreisausschusses und der Kreistagsausschüsse
- f) Mitteilungen der Verwaltung
- g) Anfragen
- h) Anregungen und Beschwerden
- i) Einwohnerfragestunde
- j) Nichtöffentliche Sitzung
- k) Schließung der Sitzung

§ 6 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.
- (2) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Sitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschusszuweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.
- (4) Ein Antrag auf Aufhebung eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses in der selben Sitzung ist unzulässig.

Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in die Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt.

- (5) Hält die/der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat sie/er vorweg über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Kreistag beschließt über die Dringlichkeit eines Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder anerkannt wird.

§ 8

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierbei gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Vertagung
 - b) Übergang zur Tagesordnung
 - c) Verweisung an einen Ausschuss
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
 - f) Verlängerung der Redezeit
 - g) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - h) Nichtbefassung
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer/einem Abgeordneten der Fraktion oder Gruppe die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/Er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 11 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 45 NLO obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin/Der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zu hören.
- (6) Die Redner erheben sich beim Sprechen; sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Erhebt sich die/der Vorsitzende, so hat die Rednerin/der Redner ihre/seine Ausführungen zu unterbrechen.
- (7) Die Redezeit beträgt in der Regel bis zu 5 Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen hiervon sind
 - a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
 - b) die Richtigstellung offener Missverständnisse
 - c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
 - d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung

Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zur Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag. Von den Regelungen des Absatzes 8 bleibt Absatz 5 unberührt.

- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Zurückziehen von Anträgen

§ 12 Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag gemäß § 40 a Abs. 2 NLO, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag gemäß § 40 a Abs. 3 NLO, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 13 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie/ihn gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 14 Verstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem/der Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende es unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen; § 11 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 15 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welcher der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes wird schriftlich abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in der Niederschrift zu vermerken.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen; sie hat den Vorrang vor schriftlicher und namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 16 Anfragen

Jedes Kreistagsmitglied kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage des Fragestellers ist zulässig. Die/Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in der Niederschrift aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

- (1) Anfragen, die später als bis zum 5. Tag vor dem Tag der Kreistagssitzung schriftlich bei der Landrätin/dem Landrat eingereicht oder in der Kreistagssitzung mündlich gestellt werden, werden entweder über die Niederschrift oder in der folgenden Kreistagssitzung beantwortet.

§ 17 Niederschrift

- (1) Die Landrätin/Der Landrat ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung der Niederschrift kann die Beratung auf einem Tonträger aufgenommen werden. Der Tonträger ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Die Niederschrift ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.

§ 18 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorausgegangenen Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller kann eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen muss, stellen.
- (3) Die Fragen werden von der/dem Vorsitzenden und der Landrätin/dem Landrat oder von ihr/ihm beauftragten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/n oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende teilt der Landrätin/dem Landrat die Bildung und Zusammensetzung der Fraktionen oder Gruppen sowie spätere Veränderungen unverzüglich schriftlich mit. Diese/r informiert hierüber den Kreistag.

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften für den Kreistag mit Ausnahme von §§ 6 (4), 12 und 18 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 21

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses

Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie gilt als gewahrt, wenn Ladungen acht Tage vor der Sitzung zur Übersendung aufgegeben sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.

§ 22

Niederschrift des Kreisausschusses

Die Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern übersandt. Die Niederschrift ist vertraulich zu behandeln.

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse und Beiräte

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Kreistagsausschüsse und aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag mit Ausnahme des § 6 (4) entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
Für die Ausschüsse nach § 2 Absatz 2 gelten ferner nicht die §§ 12 und 18 der Geschäftsordnung.

Zur Frist und Form der Ladung findet § 21 entsprechende Anwendung.

- (2) Für die Einwohnerfragestunde gilt § 18 der Geschäftsordnung entsprechend.
- (3) Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsmitgliedern nachrichtlich zuzuleiten.
- (4) Die Tagesordnung öffentlicher Ausschusssitzungen wird im amtlichen Teil der nach § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung für Veröffentlichungen des Landkreises vorgesehenen Zeitungen in zusammengefasster Form bekanntgegeben.

§ 24
Außerkräfttreten der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kreistagsmitglieder beschließen.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 05.11.1996 außer Kraft.

Hameln, 07.11.2006

Landkreis Hameln-Pyrmont

Rüdiger Butte
Landrat